

Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen (Parkraumreglement)

vom (ER-Beschlussdatum)

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §§ 6 ff. und 23 des Strassengesetzes vom 24. März 1986, § 34 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 und § 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung wird das Parkieren von Motorwagen in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig erklärt.

Weiter sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums
- Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs
- Abgeltung für das Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 2 Anwendbarkeit der Rechtsnormen

Der Gemeinderat kann dieses Reglement durch Verordnungen ergänzen, soweit dessen Vorschriften nicht ausschliesslich gelten. Wo keine allgemeine Bestimmung besteht, kann er im Einzelfall die notwendigen Verfügungen treffen.

§ 3 Zonen

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen unterteilt. Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Plan:

- a) Parkieren gegen Gebühr: gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung. Sie werden mit Parkingmetern bewirtschaftet.
- b) Blaue Zone mit Parkkarte:
 - zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes
 - zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkkarte (Parkierungsbewilligung)
- c) Übrige Zonen: unentgeltliche Parkplätze ohne zeitliche Beschränkung. Sie können sowohl räumlich als Parkfelder begrenzt als auch, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, räumlich unbegrenzt sein.

§ 4 Gebühren

¹ Der Gemeinderat erhebt für das Parkieren in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" und "Blaue Zone mit Parkkarte" Gebühren.

² Die Gebühren für die Parkkarten betragen maximal CHF 240 pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann anteilmässig reduziert werden, wenn die Karte für weniger als 12 Monate bezogen wird.

³ Die Gebühren für die Wochenkarten betragen maximal CHF 100 pro Woche.

⁴ Die Gebühren für Tageskarten betragen maximal CHF 20 pro Tag.

⁵ Die Gebühren für Parkplätze mit Parkingmeter betragen CHF 1 bis maximal CHF 3 pro Stunde.

⁶ Für eine bestimmte Zeitdauer kann der Gemeinderat das Parkieren in dieser Zone für gebührenfrei erklären.

⁷ Für die erstmalige Erteilung der Jahreskarte und nach unterbrochener Benutzungsdauer sowie für den Bezug von Tages- und Wochenkarten ohne Barbezahlung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

II. Unbeschränktes Parkieren in der Blauen Zone

§ 5 Anspruch auf eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte)

Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den hierfür speziell signalisierten Parkplätzen in der blauen Zone:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner mit PLZ 4102 für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen
- b) In Binningen ansässige Geschäftsbetriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Adresse eingelösten leichten Motorwagen. Die maximale Anzahl der Parkierungsbewilligungen je Betrieb ist begrenzt.
- c) Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.

§ 6 Umfang der Parkierungsbewilligung

¹ Die Parkierungsbewilligung gibt das Recht, das darin bezeichnete Fahrzeug zeitlich unbeschränkt in der mit der Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt" speziell signalisierten Zone zu parkieren.

² Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz und sie enthebt nicht von der Pflicht, temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

§ 7 Form der Parkierungsbewilligung

¹ Zum Nachweis der Parkierungsbewilligung wird pro Kontrollschild eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

² Es können Jahres-, Wochen- und Tageskarten ausgestellt werden.

§ 8 Erteilung und Entzug der Parkierungsbewilligung

¹ Die Parkierungsbewilligung wird erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 5 dieses Reglements erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

² Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen.

³ Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden.

⁴ Die Parkierungsbewilligung wird durch die Verwaltung in Form einer beschwerdefähigen Verfügung erlassen beziehungsweise entzogen.

§ 9 Änderung der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der ausstellenden Behörde zu melden.

III Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

§ 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft¹ sofort in Kraft gesetzt.

Binningen,

Einwohnerrat Binningen

Der Präsident: Markus Metz

Der Verwalter: Olivier Kungler

¹ Von der JPMD mit Beschluss Nr.vom genehmigt.